

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### DIHK-Stellungnahme zum BMUB-Hausentwurf „Klimaschutzplan 2050“ (Stand 06.09.2016)

#### I. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode hat die Bundesregierung vereinbart, weitere Schritte zur Treibhausgasreduktion im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festzuschreiben und in einem breiten Dialogprozess mit Maßnahmen zu unterlegen (Klimaschutzplan).

Mit dem vorliegenden BMUB-Hausentwurf „Klimaschutzplan 2050“ sollen die Grundlinien für die Umsetzung der langfristig angelegten Klimaschutzstrategie Deutschlands aufgezeigt werden.

2. Aus Sicht des DIHK sollte sich die weitere Erarbeitung des Klimaschutzplans 2050 an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Ein zentrales Augenmerk der Bundesregierung soll, so der vorliegende Entwurf, auf dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft mit funktionierenden und innovativen Wertschöpfungsketten liegen. Dies ist wichtig und richtig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden.

Deshalb sollten Klimaschutzmaßnahmen auch einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, denn die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist von zentraler Bedeutung auch für die Beurteilung von Klimaschutzmaßnahmen. Insofern wird in dem vorliegenden Entwurf in der Präambel zu Recht darauf hingewiesen, dass „Carbon-Leakage“, also das Verdrängen von Treibhausgasemissionen aus Deutschland heraus in andere Länder ohne engagierten Klimaschutz, durch die Bundesregierung verhindert werden soll.

- In dem vorliegenden BMUB-Entwurf wird zwar klargestellt, dass die Bundesregierung die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen konkreter Maßnahmen jeweils abschätzen und politisch bewerten wird. Darüber hinaus sollte sich der Klimaschutzplan 2050 mehr auf tatsächlich dem Klimaschutz dienende Maßnahmen, die möglichst effizient sein müssen, konzentrieren. Ohne ein „Preisschild“ für alle Klimaschutzmaßnahmen sollte es keinen

Beschluss zum Klimaschutzplan geben. Dies sollte im Beschluss des Bundeskabinetts zum Klimaschutzplan 2050 ausdrücklich verankert und konkretisiert werden.

- Wichtig ist es, dass der Klimaschutzplan 2050 technologieoffen, innovationsfördernd und praxistauglich ausgestaltet wird, um Unternehmen und Märkten auch Chancen zu eröffnen. Es sollte mehr auf Anreize und Einbindung der Betroffenen gesetzt werden, statt auf Ge- und Verbote.
- Ein nationaler Klimaschutzplan 2050 muss sich im europäischen Gleichklang bewegen und europäische Zielvorgaben anerkennen. Insofern sollte Deutschland in der Klimapolitik auf europäische und international abgestimmte Maßnahmen hinwirken, statt nationale Ziele zu verschärfen oder isoliert zu behandeln. Nur so lassen sich ungleiche Wettbewerbssituationen der deutschen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten vermeiden.
- Weitaus deutlicher als im vorliegenden Entwurf sollte darauf hingewiesen werden, dass Forschung, Innovation und Markteinführung von Technologien und Dienstleistungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung die stärkste Hebelwirkung und wirtschaftliche Chancen in der deutschen Klimapolitik haben.
- Wichtig im Sinne einer abgestimmten und effizienten Klimaschutzpolitik ist es, dass der Klimaschutzplan auf vorhandenen politischen Festlegungen aufbauen muss. Insofern sollten bereits existierende Zeitpläne, Strategien und politische Ziele etwa im Bereich der Energie-, Effizienz- und Klimapolitik Anerkennung finden, um Inkonsistenzen in den politischen Strategien und damit eine unnötige Verunsicherung der Unternehmen zu vermeiden.
- Im vorliegenden Entwurf wird klargestellt, dass der Klimaschutzplan 2050 Bestandteil einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeitsstrategie sein muss. Insofern müssen auch die Klimaschutzziele und -maßnahmen alle drei Säulen der Nachhaltigkeit - die ökologische, die ökonomische und die soziale - ausgewogen berücksichtigen. Zielkonflikte gilt es auszutarieren.
- Im vorliegenden Entwurf wird ausdrücklich auf die globale Herausforderung im Klimaschutz im Kontext der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris eingegangen. Umso wichtiger ist es, dass die nationale Klimaschutzpolitik nicht zur Verlagerung von Produktion an weniger (klima-) effiziente Standorte führen darf.

3. Diese Grundsätze werden im vorliegenden BMUB-Hausentwurf stellenweise in den übergeordneten Eingangskapiteln aufgeführt, bleiben aber weitgehend unberücksichtigt in den unter Punkt 5 aufgeführten konkreten Zielen und Maßnahmen.

Insofern hält der DIHK diesen Entwurf für noch nicht gelungen.

4. Entgegen der Auffassung des BMUB ist für eine sachgerechte Bewertung der im Klimaschutzplan enthaltenen Maßnahmenvorschläge eine Ermittlung des Aufwands und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses notwendig – besonders, wenn es sich bei dem Klimaschutzplan 2050 um einen strategischen Ansatz und bei den aufgeführten Maßnahmen um strategische Optionen handelt (Ausführungen von BMUB bei der Verbändeanhörung am 27.09.2016). Gerade mit Blick auf die Langfristsicht des Klimaschutzplans ist ein Vergleich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Maßnahmen zueinander notwendig. Die bisher angedachte Aufwandsabschätzung und Ermittlung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erst bei der späteren konkreten Diskussion und Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen droht, aufgrund der Einschränkung des Betrachtungsfeldes, höhere volkswirtschaftliche Kosten und somit eine ineffiziente Zielerreichung zu verursachen.

5. Beabsichtigt ist, dass die Bundesregierung eine Kommission „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“ einsetzen wird. Diese soll möglichst bis Mitte 2018 einen Vorschlag entwickeln, wie die Klimaschutzziele erreicht und zugleich die wirtschaftliche Entwicklung und der Wohlstand in unserem Land gestärkt werden können. Dazu soll die Kommission einen Instrumenten-Mix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt.

Die geplante Aufgabe der Kommission mit der Entwicklung eines Instrumenten-Mix, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt, ist zu weitgehend. Damit erfolgt eine Delegation von Verantwortung weg von Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag. Sie bedarf auf jeden Fall einer breiten Beteiligung der Politik und der Öffentlichkeit einschließlich Wirtschaft, speziell der betroffenen Wirtschaftsbranchen.

Wir regen an zu prüfen, ob nicht vorher der Deutsche Bundestag eine Enquete-Kommission einrichten sollte, auf deren Ergebnissen dann diese Kommission beratend arbeiten könnte.

6. Vorgesehen ist, den Emissionshandel auf europäischer Ebene fortlaufend zu stärken, um ausreichende Anreize zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung sowie Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen sicherzustellen. Zusätzlich sollen abgestimmte nationale Maßnahmen von Mit-

gliedstaaten ermöglicht werden, die zur weiteren Stärkung der Anreizwirkung des Emissionshandels beitragen sollen.

Der Emissionshandel ist ein effizientes System der Mengensteuerung. Seine ökologische Steuerungswirkung wird durch die EU-Obergrenze für CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegt. Mit der geplanten „Stärkung“ - wohl eher Verschärfung? - des Emissionshandels wird künstlich in den Markt eingegriffen mit dem fiskalpolitischen Ziel, den Handelspreis nach oben zu treiben. Dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber ihren internationalen Konkurrenten. Politische Eingriffe untergraben zudem das Vertrauen potenzieller Teilnehmer in stabile Rahmenbedingungen. D. h., es wird schwieriger außereuropäische Länder von einem Einstieg in ein solches Instrument zu überzeugen.

Die vorgesehene Aufnahme von Regelungen in die Novelle der ETS-Richtlinie, die es Mitgliedstaaten z. B. bei nationalen Minderungsmaßnahmen im Kraftwerkssektor erlauben, Zertifikate aus ihren Auktionsmengen zu löschen, halten wir nicht für zielführend. Damit würde jedem Mitgliedstaat ermöglicht werden, allein zu entscheiden, wann und wie stark das EU-ETS-cap verschärft wird.

Eine nationale Aushöhlung des EU-ETS konterkariert die mit großen Mühen erreichte harmonisierte Anwendung des EU-ETS und führt zu unnötigen Irritationen und der Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

7. Der Klimaschutzplan fokussiert auf die Zwischenziele 2030. Dazu sollen in jedem der 5 Handlungsfelder - Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft - die gesamten Treibhausgase um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 gemindert werden. Diese starre und unflexible Minderungsvorgabe lässt wirtschaftliche und technologische Entwicklungen unberücksichtigt. In manchen Bereichen, z. B. bei der Braunkohle oder in der Stahlverarbeitung, erfolgt eine Reduktion nicht linear, sondern richtet sich auch nach betriebswirtschaftlichen Faktoren. Insofern könnte eine lineare und für alle Handlungsfelder gleiche Reduktion einem betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich effizienten Reduktionspfad widersprechen.

Im Entwurf zum Klimaschutzplan unbeachtet bleiben zudem positive wie auch negative Wechselbeziehungen zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf die betrachteten Sektoren (Beispiel: Ausbau der erneuerbaren Energien und die Effekte für den ETS).

Wir betrachten die aufgeführte starre Reduktionsminderung zunächst wohl eher als Platzhalter. Die konkreten Reduktionsziele in den Handlungsfeldern sollten jeweils auf Grundlage einer zusammen mit der betroffenen Wirtschaft sorgfältig ausgearbeiteten Analyse erfolgen.

8. Deutschland hat nur einen Anteil an den weltweiten energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von rund 2 Prozent. Damit können die nationalen Klimaschutzbemühungen und die in Paris vereinbarten Ziele nur erfolgreich sein, wenn die gesamte Staatengemeinschaft vergleichbare Klimaschutzbemühungen ergreift. Die deutsche Wirtschaft kann dazu einen wichtigen Beitrag durch insbesondere den Export von Umwelttechnologien und innovativen Lösungen leisten. Dazu können aber nur leistungsfähige Unternehmen in Deutschland beitragen.

Insofern sollte in den vorliegenden Entwurf der Beitrag des Exports von deutscher Umwelttechnologie zum globalen Klimaschutz und damit die Umsetzung des Paris-Protokolls ausdrücklich aufgenommen werden. Dazu sollten die bereits von der Bundesregierung gestarteten Exportinitiativen Energie und Umwelttechnologien konsequent fortentwickelt werden, damit Wettbewerbsvorteile für Unternehmen realisiert und Exportmöglichkeiten gestärkt werden können. IHKs und AHKs bieten hier ihre Unterstützung an. Zugleich sollte die Bundesregierung auf EU- und internationaler Ebene andere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen anregen, damit globale Umweltprobleme durch globale Maßnahmen effektiv angegangen werden.

9. Die im vorliegenden Entwurf angesprochene „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ soll sinnvollerweise auch künftig verstärkt über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert werden. Dies ist richtig und wichtig! Daran beteiligt sich auch der DIHK seit 2009 sehr erfolgreich. Wir unterstützen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) dabei, energieeffizienter und klimaschonender zu agieren.

Die Erfahrungen des Projekts bildeten eine wichtige Grundlage für die von der Bundesregierung und 21 Organisationen und Verbänden der deutschen Wirtschaft gemeinsam getragene Initiative zur Gründung von bis zu 500 Energieeffizienz-Netzwerken bis 2020. Die IHKs spielen eine wichtige Rolle als Ansprechpartner in den Regionen und treten vielfach als Initiator oder Kooperationspartner bei der Gründung von Effizienz-Netzwerken auf. An etwa der Hälfte der derzeit gemeldeten Netzwerke sind IHKs als Organisatoren und/oder Moderatoren beteiligt.

Zudem wurden im Rahmen der Initiative bereits weit über 2.000 Azubis zu Energie-Scouts qualifiziert. Dadurch konnte nicht nur ein konkreter Beitrag in über 700 Betrieben zur Emissionsminderung geleistet, sondern auch das Bewusstsein für den Klimaschutz geschärft werden.

10. Für die Bundesregierung war in und ist nach der Umweltkonferenz in Paris offenbar weiterhin ein zentrales Anliegen, auch mit dem Klimaschutzplan 2050 eine klimapolitische Vorreiterrolle auf internationaler und europäischer Ebene einzunehmen. Andere Länder werden sich nur dann daran

orientieren, wenn dies zu wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung in Deutschland und in ihren Ländern führt.

## **II. Zu den Zielen und Maßnahmen in einzelnen Sektoren**

### 5.1 Klimaschutz in der Energiewirtschaft

Grundsätzlich sollte eine regelmäßige Überprüfung der Instrumente und Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) erfolgen. Die Ausbaupfade wurden erst kürzlich im Rahmen der EEG-Novelle 2017 überprüft, bestätigt und bis zur Fertigstellung des Netzausbaus der Ausbau der Windenergie in Norddeutschland zumindest teilweise eingedämmt. Demgegenüber würde eine weitere Anpassung dieser Ziele und immer neue Umsetzungsmaßnahmen die Energiewirtschaft mit zusätzlichen Bürokratiekosten belasten. Planbarkeit und Verlässlichkeit werden dadurch stark beeinträchtigt.

Die Wirkung politischer Entscheidungen auf Energiepreise sollte stärker beachtet werden. Denn staatliche Eingriffe nehmen zu, drängen den Markt zurück, führen zu Strompreissteigerungen und gleichzeitig zu Wirkungsverlusten der Instrumente durch deren unkoordiniertes Nebeneinander. Alle energie- und klimapolitischen Maßnahmen sollten hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Energiepreise für die deutsche Wirtschaft überprüft werden. Solange Steuern und Umlagen auf den Strompreis die Existenz von Unternehmen am Standort Deutschland gefährden, sind Sonder- und Ausnahmeregelungen weiterhin notwendig.

Der europäische Energiebinnenmarkt sollte konsequent verwirklicht werden. Dazu gehören insbesondere die schnelle Harmonisierung nationaler Fördersysteme für erneuerbare Energien, ein gemeinsames Verständnis von Versorgungssicherheit und der Emissionshandel als marktwirtschaftliches Leitinstrument für den Klimaschutz. Netzausbau - auch in Deutschland - ist eine physische Voraussetzung für die Vollendung des Energiebinnenmarkts. Nationale Alleingänge, wie der im vergangenen Jahr in Deutschland diskutierte Klimabeitrag konventioneller Kraftwerke, sollten vermieden werden.

Im Bereich der Sektorkopplung sowie bei der Entwicklung weiterer Energieeffizienzmaßnahmen sollte der Fokus stärker auf dem Bereich der Wärme liegen. Die Prozesswärme sollte jedoch nicht weiter belastet werden, da diese bereits im ETS geregelt ist.

Die Sektoren Strom und industrielle Produktion sind ohnehin bereits sehr stark über die Energie- und Stromsteuer, EEG-Umlage, KWK-Umlage in die Finanzierung der Energiewende eingebunden.

Auch im produzierenden Gewerbe existieren parallel vielfältige Energieeffizienzmaßnahmen, z. B. der NAPE sowie Energiemanagement- und Effizienzverpflichtungen für den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer etc.

Zu einzelnen Punkten:

Auf Seite 22 Randnummer (Nr.) 22 wird gefordert, dass die Energieerzeugung spätestens bis 2050 nahezu vollständig CO<sub>2</sub>-neutral erfolgen muss.

DIHK: Dies stimmt nicht überein mit dem Ziel aus dem Energiekonzept, in dem 2050 nur 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll. Auf dieses Ziel ist auch das EEG 2017 mit seinen Ausbaupfaden für erneuerbare Energien ausgerichtet.

Technisch könnte evtl. eine 99%-EE-Erzeugung möglich sein. Fraglich ist allerdings, ob dies auch volkswirtschaftlich effizient ist. Dies würde voraussetzen, dass in 2050 erneuerbare Energien, Speicher oder Nachfragelasten, Systemdienstleistungen wie Regelenergie, Blindleistung und Momentan-Reserve kostengünstig bereitgestellt werden können.

Auf Seite 23 Nr. 20 ff. wird eine Transformation des Finanzierungssystems geplant. Im künftigen Modell zur Finanzierung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien sollen alle Sektoren angemessen an der Finanzierung beteiligt werden.

DIHK: Besser wäre es, die Förderung und Vermarktung der erneuerbaren Energien weiterzuentwickeln, damit sie mittelfristig ohne Förderung auskommen können. Erneuerbare Energien müssen sich letztlich selbst am Markt beweisen. Weiterhin sollte die Bundesregierung nicht nur die Anreiz- und Lenkungswirkung staatlicher Energiekostenbestandteile prüfen, sondern vor allem deren Anteil am Endkundenpreis spürbar senken.

Auf Seite 29 Nr. 18 ff. wird die Entwicklung einer ambitionierten Energieeffizienzstrategie der Bundesregierung angekündigt.

DIHK: Die Unternehmen in Deutschland sind vorbildlich in Sachen Energieeffizienz und haben bereits erhebliche Vorleistungen erbracht, die angemessen berücksichtigt werden sollten. Die Prinzipien der Freiwilligkeit, Marktorientierung und Technologieneutralität sollten weiterhin erhalten bleiben.

Unter Nr. 32 wird die Schlussfolgerung gezogen, dass für eine Dekarbonisierung erhebliche Energieeinsparungen aller Sektoren sowie die dezentrale Nutzung erneuerbarer Energien in allen Bereichen erforderlich ist.

DIHK: Den Energieverbrauch in den Sektoren Wärme und Verkehr zu senken, ist sinnvoll. Im Stromsektor werden aufgrund der hohen Gleichzeitigkeit von Wind und Sonne Stunden mit viel und günstigem Strom zunehmen. Dieser sollte volkswirtschaftlich effizient genutzt werden. Eine Senkung des Stromverbrauchs, die die hohe Gleichzeitigkeit nicht berücksichtigt, wäre volkswirtschaftlich nicht effizient. Wind-Offshore ist nicht dezentral und wird dennoch eine wichtige Rolle spielen, wenn alles weitgehend auf EE-Strom ausgerichtet werden soll.

Auf Seite 24 Nr. 3 ff. wird aufgeführt, dass die Dekarbonisierung im Verkehrs- und Gebäudesektor ganz wesentlich durch eine umfassende Elektrifizierung geprägt sein wird.

DIHK: Eine umfassende Elektrifizierung erfordert einen erheblich höheren Ausbau an EE-Anlagen und der Stromnetze, als bislang vorgesehen. Akzeptanzprobleme für neue Netze und Anlagen werden zunehmen. Fraglich ist, ob dies mit heutigen Technologien möglich ist.

In Nr. 11 ff. wird davon ausgegangen, dass bei gleichzeitigen Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz bis ca. 2050 der Stromverbrauch durch die Beiträge zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren um etwa 200 - 250 TWh über dem heutigen Niveau liegen wird. Bis 2050 ist von einem Bedarf an erneuerbarer Stromerzeugung zwischen 600 und 800 TWh auszugehen, der Großteil davon wird durch Windenergie und Photovoltaik gedeckt werden müssen. Der Bruttostromverbrauch muss bis zum Jahr 2030 deutlich unter dem heutigen Niveau liegen.

DIHK: Dies widerspricht dem bisherigen Ziel aus dem Energiekonzept 2010, bis 2050 den Stromverbrauch um 25 Prozent zu senken. Allerdings ist es richtig, dass sich die Bundesregierung von diesem Ziel distanziert.

Es ist fraglich, ob bei einer weitgehenden Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors nicht deutlich mehr Strom benötigt würde. Ein Verbrauch von 800 TWh Strom könnte zu einer Senkung des Energiebedarfs um fast 80 Prozent gegenüber dem Status quo des Gesamtenergieverbrauchs führen.

Langfristig stellt sich die Frage, ob es günstiger ist, mehr in Energieeffizienz oder mehr in Erneuerbare zu investieren. Diese Frage kann heute wohl nicht seriös beantwortet werden. Es ist aber vermutlich nicht effizient, alle verfügbaren Einsparpotenziale auch zu nutzen.



Eine Erzeugung von 800 TWh Strom aus Wind und Sonne würde bedeuten: Eine Verdreifachung bzw. Vervierfachung gegenüber 2015. Dafür müssten rein rechnerisch ohne Reservekapazitäten ca. 800 GW PV (heute ca. 40) oder ca. 270 GW Wind (heute ca. 45) installiert werden.

Von einer deutlichen Senkung des Stromverbrauchs bis 2030 kann bei einem Rückgang von einem Viertel auf 450 TWh gesprochen werden. Laut Aufwuchspfad EEG für erneuerbare Energien sollen dann rund 50 Prozent durch EE gedeckt werden. D. h., zwischen 2016 und 2030 würden nur noch rund 25 TWh zusätzliche Stromerzeugung aus EE benötigt. Allein die Offshore-Pläne bis 2030 bringen über 45 TWh zusätzliche Stromerzeugung.

Nach Nr. 36 ff. schafft das neue Strommarktgesetz den ordnungspolitischen Rahmen, um Erzeugung und Verbrauch flexibel und effizient aufeinander abzustimmen.

DIHK: Hier bleibt es nur bei vagen Ansätzen. Probleme der Netzentgeltssystematik werden z. B. nicht angesprochen, sollten aber genannt werden. Die Erhöhung des Strombezugs würde daher weiterhin negativ sanktioniert werden.

Auf Seite 25 Nr. 3 ff. soll grundsätzlich der Eigenverbrauch von Strom nach Möglichkeit systemdienlich und für Energiedienstleister diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Die industrielle Eigenstromerzeugung trägt zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz bei und ermöglicht den Unternehmen in Verbindung mit Prozesswärmebereitstellung eine wettbewerbsfähige und sichere Stromversorgung. Zudem können durch Eigenerzeugung mögliche regionale Engpässe in der Stromversorgung in begrenztem Umfang ausgeglichen werden.

(...) Gerade unter den Herausforderungen der Energiewende wollen wir bestehende Kraftwerke mit gesicherter Leistung für industrielle Prozesse erhalten. Deswegen wollen wir Strom aus Bestandsanlagen nicht mit Abgaben oder Umlagen für erneuerbare Energien belasten. Wir wollen deshalb den Bestandsschutz über das Jahr 2017 hinaus vollständig erhalten. Damit wird, wie bereits im Koalitionsvertrag beschrieben, Vertrauen geschützt. Für Neuanlagen werden wir Regulierungen finden, durch die keine Investitionshemmnisse für Neuanlagen in der Industrie entstehen.

DIHK: Die Rolle der Eigenerzeugung wird zu Recht gewürdigt. Positiv ist auch, dass es keine Investitionshemmnisse für Neuanlagen geben soll. Dafür müsste aber das EEG entsprechend geändert werden. Vorschläge dazu hat der DIHK im Rahmen des EEG 2017 gemacht.

Die jetzige Bestandssicherung läuft 2017 aus und wird durch eine abgeschwächte Bestandssicherung ersetzt. Geschützt werden soll nicht länger das Eigenerzeugungskonzept, sondern nur noch die konkrete Anlage. Bei Austausch des Generators fallen daher künftig 20 Prozent EEG-Umlage an. Insofern ist ein neuer Rahmen erforderlich, der Investitionen im Sinne der Energiewende besser ermöglicht.

Zudem verursacht das derzeitige Finanzierungssystem vielfältige Fehlanreize und erfordert umfangreiche, komplexe Sonderregelungen. Eine grundlegende Reform dieses Systems, mit dem Ziel, die Belastung durch Abgaben und Umlagen für die Betriebe zu senken, wird daher empfohlen.

Darüber hinaus entsteht eine zunehmende Schieflage im Strommarkt: Auf der einen Seite sind die Erlöse an den Börsen mittlerweile so weit gefallen, dass konventionelle Kraftwerke ohne Subventionen kaum noch wirtschaftlich Strom produzieren. Auf der anderen Seite hat der Strompreis für gewerbliche Abnehmer ein derart hohes Niveau erreicht, dass die Wettbewerbsfähigkeit ganzer Branchen nur noch über umfangreiche Ausnahmen bzw. Befreiungen erhalten werden kann. Diese gehen mit erheblichen Wettbewerbsverzerrungen einher.

Ab Nr. 23 ff. wird aufgeführt, dass die Kohleverstromung schrittweise an Bedeutung ab- und die erneuerbaren Energien weiter an Bedeutung zunehmen. Bei der Gestaltung dieser Entwicklung muss die Entwicklung der Arbeitsplätze und der wirtschaftlichen Perspektiven in den betroffenen Regionen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird deshalb in den kommenden Jahren schrittweise einen eigenen Regionalfonds für die betroffenen Regionen aufbauen, um bereits deutlich vor einer Verringerung der Stromerzeugung aus Braun- und Steinkohle dort der Wirtschaftsförderung einen eigenen Stellenwert zu geben.

DIHK: Positiv ist, dass bei der Kohle kein konkretes Ausstiegsdatum vorgegeben wird. Besser wäre es, auf technologiespezifische Aussagen zu verzichten. Der Markt sollte selbst unter Berücksichtigung des Emissionshandels, des EE-Ausbaus und den Anforderungen der Versorgungssicherheit über den Mix der eingesetzten Stromerzeugungstechnologien entscheiden. Die zunehmende Anzahl an Stunden mit sehr niedrigen oder negativen Preisen werden die Wirtschaftlichkeit solcher Kraftwerke genauso mindern wie die Reform des Regenergiemarkts, von der auch eine preisdämpfende Wirkung ausgehen wird.

Richtig ist es, die durch die Energiewende von wirtschaftlichen Umbrüchen betroffenen Regionen bei der Weiterentwicklung ihrer Wirtschaftsstruktur zu unterstützen.

Auf Seite 26 Nr. 18 ff. wird aufgeführt, dass die Kraft-Wärmekopplung (KWK), vorzugsweise auf Basis von Erdgas, als flexible Technologie auch weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Der Beitrag zur Stromerzeugung dieser Anlagen sollte im Jahr 2030 in etwa auf dem für 2025 angestrebten Niveau von 120 TWh liegen. Danach muss auch in diesem Bereich schrittweise auf fossile Brennstoffe verzichtet werden.

DIHK: Die KWK sollte sich, wie die EE auch, im Markt behaupten. Der Aufwuchs erneuerbarer Energien im Stromsektor und der Emissionshandel setzt die Leitplanken für die Minderung von Emissionen im Stromsektor. Ein eigenes KWK-Erzeugungsziel könnte insofern entbehrlich sein.

Auf Seite 29 Nr. 8ff. soll der Emissionshandel auf europäischer Ebene fortlaufend gestärkt werden, um ausreichende Anreize zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung sowie Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen sicherzustellen. Zusätzlich sind abgestimmte nationale Maßnahmen von Mitgliedstaaten zu erwägen, die zur weiteren Stärkung der Anreizwirkung des Emissionshandels beitragen wollen.

DIHK: Der Emissionshandel ist ein effizientes System der Mengensteuerung. Seine ökologische Steuerungswirkung wird durch die EU-Obergrenze für CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegt. Mit der geplanten „Stärkung“ - wohl eher „Verschärfung“ - des Emissionshandels wird künstlich in den Markt eingegriffen mit dem wohl eher fiskalpolitischen Ziel, den Handelspreis nach oben zu treiben.

Politische Eingriffe, wie die Marktstabilitätsreserve, die Verschärfung der Richtwerte und die weitere Verknappung der Zuteilung, summieren sich, führen zu höheren Kosten für einzelne Sektoren und Anlagen und beeinflussen die Steuerfunktion des ETS. Die Planungssicherheit der Unternehmen wird dadurch stark beeinträchtigt. Dies gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gegenüber ihren internationalen Konkurrenten.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Schlüsselbranchen sollte gestärkt werden. Die effizientesten Anlagen, die einer Gefahr von Carbon Leakage unterliegen, sollten eine Gratiszuteilungsrate (bezogen auf Benchmark) von bis zu 100 % erhalten, mit einem Ziel von 100 % für die effizientesten und Carbon Leakage gefährdetsten Anlagen. Kritisch ist auch die Eingrenzung der CL-Sektoren in der aktuellen ETS-Novelle zu sehen.

Geprüft werden sollte, inwieweit nationale Mehreinnahmen aus dem Emissionshandel an andere Stelle wieder kostendeckend für die Wirtschaft eingesetzt werden. Diese könnten z. B. dem EEG-Konto zufließen und den Strompreis senken.

Die vorgesehene Aufnahme von Regelungen in die Novelle der ETS-Richtlinie, die es Mitgliedstaaten bei nationalen Minderungsmaßnahmen im Kraftwerkssektor erlaubten, Zertifikate aus ihren Auktionsmengen zu löschen, sind nicht zielführend. Damit würde jedem Mitgliedstaat ermöglicht werden, selbst zu entscheiden, wann und wie stark das EU ETS-cap verschärft wird.

Unter der ETS-Richtlinie regulierte Anlagen sollten im Hinblick auf CO<sub>2</sub> dem nationalen Zugriff weiter entzogen bleiben. Eine nationale Aushöhlung des EU-ETS beeinträchtigt die mit großen Mühen erreichte harmonisierte Anwendung des EU-Instruments.

Unter Nr. 29 ff. wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer Klimaschutzziele und unter Berücksichtigung des Grünbuchs Energieeffizienz des BMWi noch vor 2020 eine umfassende und langfristig ausgerichtete strategische Herangehensweise entwickeln, um die Energieeffizienz in allen Handlungsfeldern deutlich voranzubringen. Dazu zählt auch die Fortschreibung der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) über das Jahr 2020 hinaus. Diese Strategie wird danach regelmäßig im Lichte der Klimaschutzziele und des jeweiligen Umsetzungsfortschritts fortgeschrieben.

DIHK: Die bisherige Zielsetzung der Bundesregierung, die sich in der Ausgestaltung des NAPE wiederfindet, Angebote und Anreize für Energieeffizienzinvestitionen, die Schaffung eines Energiedienstleistungsmarktes und somit die Eigenverantwortung der Akteure zu stärken, ist geeignet, bestehende Potenziale möglichst kosteneffizient zu heben. Diese Grundausrichtung, Akteure durch positive Anreize zu individuell angepassten Energieeffizienzmaßnahmen zu stimulieren, sollte weitergeführt werden. Die künftigen Initiativen der Bundesregierung sollten sich, anstelle eines Rückgriffs auf ordnungsrechtliche Instrumente, an diesen Prinzipien orientieren.

## 5.2 Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen

Grundsätzlich ist die Förderung der energetischen Gebäudesanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden sinnvoll. Von vielen Förderprogrammen für mehr Energieeffizienz in Gebäuden, wie z. B. dem 10.000 Häuserprogramm des Freistaates Bayern, kann die Wirtschaft allerdings kaum profitieren. Anstatt die Wirtschaft zu belasten, sollte die Politik weitere Anreize für Unternehmen schaffen in energieeffiziente Gebäude zu investieren.

Ziel muss es sein, unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden und wirtschaftliches Wachstum zu fördern. Anderenfalls werden Klimaschutz und Energieversorgung unnötig verteuert und der deutsche Wirtschaftsstandort ohne globalen klimapolitischen Mehrwert gefährdet.

Die Forderung zu klimaneutralen Gebäuden im Bestand führt zu Eingriffen in Eigentumsrechte. Darauf sollte verzichtet werden.

Zu einzelnen Punkten:

Auf Seite 31 Nr. 8 ff. ist es das Ziel der Bundesregierung, einen lebenswerten, bezahlbaren und nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu schaffen (im Sektor GHD bereits Rückgang der gebäudebezogenen Emissionen von 78 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. in 1990 auf 34 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. in 2014). Klimaneutral heißt geringer Energiebedarf, der durch EE gedeckt wird. 2050 soll der gesamte (Wohn)Gebäudebestand im Durchschnitt nur noch knapp 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m<sup>2</sup>/a) benötigen, Nichtwohngebäude 52 kWh/m<sup>2</sup>/a.

DIHK: Grundsätzlich konnten die Emissionen trotz gesteigerter Wohn- bzw. Nutzfläche bereits erheblich gesenkt werden. Der vorgesehene Ansatz von Energieverbrauch pro Gebäude sollte flexibel gehandhabt werden, denn Gebäude unterscheiden sich erheblich hinsichtlich Bausubstanz, Alter, Nutzungsart und Nutzungsdauer.

Gegenseitige Ausgleichs der Reduktionslast zwischen einzelnen Gebäuden sollten im Sinne der volkswirtschaftlichen Kosten möglich bleiben. Einzelne Gebäude(typen) verbrauchen immer ein gewisses Maß an Endenergie. Je nach CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten kann auch mehr (erneuerbare) Energie bei weniger Effizienz verbraucht werden. Insofern sind starre Vorgaben volkswirtschaftlich nicht effizient.

Auf Seite 33 Nr. 23 ff. darf spätestens im Jahr 2030 die energetische Güte nach der Sanierung nur noch in Ausnahmefällen den Neubaustandard um 40 Prozent überschreiten. Der Deckungsfehlbetrag zur Wirtschaftlichkeit wird durch Förderung ausgeglichen.

DIHK: Bezogen auf den genannten Neubaustandard, bedeutet dies im Extremfall eine Renovierung auf ein KfW-55-Niveau als Standard, der schon heute im Neubau bei vielen Gebäudetypen wirtschaftlich kaum zu realisieren ist. Hier sollte der Ausgleich der Lasten zwischen einzelnen Gebäuden zugelassen werden. Darüber hinaus würde ein vollständiger Ausgleich der Deckungsfehlbeträge wohl hohe Kosten nach sich ziehen.

Unter Nr. 26 ff. soll für die bis 2030 zu errichtenden Neubauten das energetische Anforderungsniveau bezogen auf den Endenergiebedarf für Wohngebäude auf einen Wert unterhalb von xxx kWh/m<sup>2</sup>/a [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie

Gebäude ermittelt] weiterentwickelt werden.

DIHK: Schon die geplante Verschärfung der energetischen Vorgaben im Rahmen der Definition des Niedrigstenergiestandards bis 2021 wird aufgrund der vielfach fehlenden Wirtschaftlichkeit bisher nicht weiterverfolgt. Zunächst sollten energiesparendere Gebäude in die Marktfähigkeit geführt werden, bevor neue Anforderungen vorgegeben werden.

Unter Nr. 37 ff. soll parallel zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Bereich Gebäude im Jahr 2030 auf mindestens 25 bis 30 Prozent ausgeweitet werden.

DIHK: Ein eigenes EE-Ziel zumindest im Neubau kann entfallen, da bereits die heutigen Standards ohne EE kaum mehr zu erreichen sind. Bezogen auf den gesamten Gebäudebestand schränkt ein eigenständiges EE-Ziel die Wahlfreiheit für Primärenergieverbrauch senkende Maßnahmen ein und ist unter Umständen volkswirtschaftlich nicht effizient.

Auf Seite 34 Nr. 4 ff. sollen spätestens ab dem Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] erneuerbare Heizsysteme deutlich attraktiver als fossile sein.

DIHK: Verbote sind mit Hinblick auf eine technologieoffene und an der Wirtschaftlichkeit orientierte Effizienzpolitik nicht zielführend. Diese Botschaft wird auch in der neuen Formulierung noch nicht deutlich. Es kommt weniger auf das Ob fossiler Heizungen an, sondern mehr darauf, wie viel fossile Energie diese noch verbrauchen. Höhere Effizienz der Anlagen und ggf. die Einkopplung erneuerbarer Energien sollte die gesamtwirtschaftlich vorzugswürdige Variante sein.

Zudem ist die Realität selbst im Neubau anders: Hier wird heute noch zu 50 Prozent auf Erdgas und zu rund 10 Prozent auf fossile Fernwärme gesetzt. Auch auf die Begrenztheit von Biomassepotenzialen sei hier hingewiesen.

Unter Nr. 8 ff. wird darauf hingewiesen, bei Nichtwohngebäuden die unzureichende Datenlage hinsichtlich Nutzung, Ausprägung und Energiebedarf zu verbessern.

DIHK: Offensichtlich ist nicht genau bekannt, wie viele Nichtwohngebäude es in Deutschland gibt. Insofern sollten aufgrund der Datenlage für diesen Gebäudebereich, der geschätzt für ein Drittel der Gebäudefläche in Deutschland steht, vorschnell keine belastbaren Politikentscheidungen getroffen werden. Es ist deshalb richtig, erst auf einer gesicherten Datenbasis weiter vorzugehen.

Auf Seite 35 Nr. 13 ff. sollen Energieüberschüsse aus Effizienzhäusern Plus innerhalb vernetzter Quartiere verteilt werden und so zusätzlich einen Ausgleich für weniger effiziente Gebäude bilden.

DIHK: Diese Übertragbarkeit weist in die richtige Richtung, um angestrebte CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu möglichst geringen Kosten erreichen zu können.

Unter Nr. 18 ff. sollen die energetischen Anforderungen an Bestandsgebäude schrittweise an die technischen Entwicklungen angepasst werden. Werden Heizungen in Gebäuden neu installiert bzw. ausgetauscht, ist anteilig Wärme durch erneuerbare Energien zu nutzen.

DIHK: Besser wäre es, auf den Grundsatz der Freiwilligkeit bei Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen. Hierzu sollten positive Anreize beitragen. Zudem könnte die teure Einkopplung erneuerbarer Energien bei Heizungssystemen wahlweise auch in die Senkung des Primärenergiebedarfs „investiert“ werden.

Auf Seite 36 Nr. 6 ff. soll die Bundesregierung die Austauschförderung für fossile Heiztechniken zum Jahr xxx [konkreter Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung unter Berücksichtigung der Beschlüsse zur Effizienzstrategie Gebäude ermittelt] auslaufen lassen [...].

DIHK: Dies ist mittelfristig vertretbar. Gleichwohl ist der Ersatz einer alten fossilen Heizung durch eine neue (ggf. unter EE-Einsatz) ein pragmatischer und jetzt wirksamer Beitrag zu Energieeffizienz und Klimaschutz.

Unter Nr. 25 ff. soll die Bundesregierung, um den Einsatz nachhaltiger, allerdings im Ankauf zum Teil noch teurerer, Bau- und Dämmstoffe stärker anzureizen, ihre Förderbemühungen verstärken.

DIHK: Dies ist positiv und Voraussetzung dafür, dass ggf. noch leistungsfähigere Materialien und Technologien zur Senkung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden ihren Weg in den Markt finden. Dann könnte auch der energetische Standard unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes angepasst werden.

Auf Seite 37 Nr. 27 ff. soll die Bundesregierung, um die verstärkte Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zu fördern, zeitnahe, praktikable und rechtsichere Lösungen zur Abschaffung bestehender steuerlicher Hemmnisse für Gebäudebesitzer und Wohnungsunternehmen schaffen.

DIHK: Dies geht in die richtige Richtung, sollte aber konkretisiert werden. Gebäudebesitzer und Wohnungsunternehmen könnten beispielsweise über die Vereinfachung für Eigenverbrauchslösungen aktiviert werden.

### 5.3 Klimaschutz und Mobilität

Auf Seite 39 Nr. 10 ff. soll das Verkehrssystem in Deutschland im Jahr 2050 nahezu unabhängig von Kraftstoffen mit fossilem Kohlenstoff („dekarbonisiert“) und somit weitgehend treibhausgasneutral sein. Daraus ergibt sich der Maßstab für neue Fahrzeuge ab 2030.

DIHK: Demgegenüber gilt das Klimaziel von 80 bis 95 Prozent CO<sub>2</sub>-Minderung bis 2050. Die Nutzung alternativer Kraftstoffe einschließlich Strom sollte einhergehen mit ihrer treibhausgasarmen Erzeugung. Im Bereich Schifffahrt und Schwerlastverkehr könnte die Erforschung und Pilotierung von alternativen Antriebsformen (LNG, etc.) durch die Bundesregierung gefördert und Anreize für eine schnelle Umstellung geschaffen werden.

Auf Seite 40 Nr. 40 ff. ist eine Minderung der direkten THG-Emissionen des Pkw-Verkehrs je Fahrzeugkilometer notwendig, da der Pkw- und Lkw-Verkehr gleichermaßen zur Erreichung des Treibhausgasreduzierungsziels für 2030 beitragen sollten. Die Festlegungen für die Neuwagenflotte erfolgen im Rahmen der europäischen Verordnung, deren Entwurf für Anfang 2017 angekündigt ist. Die Bundesregierung setzt sich für eine ambitionierte Minderung in Höhe von xxx [Wert wird im Rahmen der Ressortabstimmung festgelegt] ein, damit das Klimaschutzziel 2030 erreicht wird.

DIHK: Die gestiegene Effizienz der vergangenen Jahre sollte berücksichtigt werden. Dass die absoluten Emissionen nicht gesunken sind, liegt vor allem in der größeren Verkehrsleistung begründet. Daher wäre es nicht zielführend, allein bei der Effizienz je Kilometer anzusetzen. Die THG-Emissionen je Pkm und tkm werden in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter sinken.

Allerdings gehen die Verkehrsprognosen von einem weiteren Verkehrswachstum aus. Das gewünschte Wirtschaftswachstum hat bisher stets auch ein Verkehrswachstum nach sich gezogen. Insofern ist fraglich, ob eine Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Verkehrswachstum in der Zukunft in größerem Umfang möglich sein wird.

CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen auch durch „Stop and go“ und durch Staus. Der Ausbau von Verkehrswegen kann daher ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Geringere Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wären kein zielführender Weg.



Auf Seite 41 Nr. 17 ff. strebt die Bundesregierung bis 2030 eine signifikante Absenkung der Emissionen von Pkw an. Die Elektrifizierung der Neuwagenflotte wird dabei einen maßgeblichen Beitrag leisten. Die digitale Vernetzung soll für die Senkung des CO<sub>2</sub> im täglichen Verkehr nutzbar gemacht werden. Eine konkrete Zielsetzung wird die Bundesregierung im Jahr 2020 beschließen.

DIHK: Der Markt sollte entscheiden und attraktive Produkte anbieten. Gleichwohl ist eine signifikante Marktdurchdringung nicht unrealistisch (wenn, einschließlich PHEV). Gleichzeitig sollten neben der Elektromobilität auch andere alternative Antriebe und CO<sub>2</sub>-neutrale Kraftstoffe zum Zuge kommen können. Gerade für die Emissionsminderung im Straßengüterfernverkehr, in der See- und Binnenschifffahrt sowie im Luftverkehr ist dies von Bedeutung. Hier besteht Bedarf an Forschung und Pilotprojekten, der durch Förderung unterstützt werden könnte.

Auf Seite 42 Nr. 2 ff. ist vor allem beim Schienengüterverkehr sicherzustellen, dass durch rechtzeitige und planvolle Investitionen in das Schienennetz die notwendigen Ausgangsbedingungen für die Verlagerung von der Straße auf die Schiene geschaffen werden, zumindest aber die prognostizierte Transportleistung auch tatsächlich erbracht werden kann.

DIHK: Wenn der Anteil der Schiene am Modal Split steigen soll, wäre notwendig, hierfür zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Hauptachsen, mögliche Entlastungsstrecken und die Knoten in den Ballungsräumen. Auch für die Sanierung und Modernisierung bestehender Anlagen (z. B. Schleusen) sollten ausreichend Investitionsmittel bereitstehen.

Die Verlagerungsmöglichkeiten sollten realistisch eingeschätzt werden. Sollten nur 10 % des aktuellen Straßengüterverkehrs auf die Schiene verlagert werden, würde dort die Verkehrsleistung um rund 41 % steigen.

Auf Seite 44 Nr. 2 ff. wird die Bundesregierung aufgrund der zentralen Bedeutung der Elektromobilität zur Reduktion der THG-Emissionen des motorisierten Straßenverkehrs weitere Maßnahmen zur Förderung der Elektrifizierung, insbesondere auch des ÖPNV und des Straßengüterverkehrs, ergreifen.

DIHK: Da derzeit insbesondere im Straßengüterverkehr noch nicht absehbar ist, welche Technik wirtschaftlich und betrieblich am besten geeignet ist, sollten auch andere alternative Antriebe berücksichtigt werden.

In Nr. 7 ff. wird die Bundesregierung ein Konzept zur haushaltsneutralen Umgestaltung der Abgaben und Umlagen im Bereich des Verkehrs vorlegen, mit dem Ziel, deutliche finanzielle Anreize für

die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fahrzeuge sowie für die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Verkehr zu schaffen.

DIHK: Die Formulierung „haushaltsneutral“ im Zusammenhang mit dem Ziel von mehr erneuerbaren Energien sollte nicht zu einer Steuererhöhung für Benzin und Diesel führen. Sicher kann die derzeitige Struktur überprüft werden, aber letztlich haben Steuern nur dort lenkenden Effekt, wo Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, sonst generieren sie nur Staatseinnahmen.

In Nr. 37 ff. ist zu prüfen, ob ein integrierter Bundesmobilitätsplan, der die Weiterentwicklung aller Verkehrsträger (Straße, Schiene, Schiff, Luftverkehr) umfasst, die verschiedenen Infrastrukturplanungen wie Bundesverkehrswegeplan, Luftverkehrskonzept, Hafenkonzept, Logistikkonzept zusammenführen und mittelfristig ersetzen kann.

DIHK: Da Pläne oftmals auch Bürokratie schaffen, ist der Mehrwert gegenüber bestehenden Plänen fraglich. Die Wirtschaft nutzt Bahn und Binnenschifffahrt schon heute intensiv - nicht zuletzt aus Kostengründen. Allerdings sollten den logistischen Anforderungen entsprechende Angebote dieser Verkehrsträger vorliegen. Dies ist bei bestimmten Gütern, Sendungsgrößen oder Relationen nicht der Fall. Hier bleibt wohl am Ende nur der Straßengüterverkehr.

Die freie Wahl des Verkehrsträgers sollte daher erhalten bleiben und der Ausbau der Verkehrswege sich an den Bedürfnissen der Nutzer orientieren. So können bei einer überlasteten Autobahn oder Bahnstrecke freie Kapazitäten der Binnenschifffahrt nur bedingt zur Entlastung beitragen, wenn überwiegend eilbedürftige Güter zu befördern sind.

#### 5.4 Klimaschutz in Industrie und Wirtschaft

Auf Seite 48 Nr. 24 ff. wird erneut darauf hingewiesen, den Emissionshandel zu stärken.

DIHK: Wir verweisen auf unsere o. g. Ausführungen unter den grundsätzlichen Vorbemerkungen Ziffer 6.

Unter Nr. 31 ff. soll die Nutzungsdauer relevanter Produktgruppen, z. B. im Rahmen der EU-Ökodesignrichtlinie verlängert werden. Wichtige Ansatzpunkte sind verbesserte Rahmenbedingungen für die Reparatur von Produkten sowie die Schaffung größtmöglicher Transparenz zur Haltbarkeit von Produkten am „Point of Sale“.

DIHK: Die EU-Ökodesign-Richtlinie ermöglicht direkte Eingriffe in den Markt. Sie sollte mit Augenmaß zum Einsatz kommen. Weniger scharfen Instrumenten - wie der Produktkennzeichnung zur Verbraucherinformation - sollte Vorrang eingeräumt werden.

Keinesfalls sollte Ökodesign zu einem Instrument umfassender Produktions- und Technologielenkung werden. Dies würde die Produktvielfalt beschneiden, den Verbraucher entmündigen und Innovationen hemmen.

Die diskutierte Ausweitung des Ökodesigns auf eine Vielzahl von Produkten und auf sämtliche Kriterien der Ressourceneffizienz wäre nicht praktikabel. Aufwand und Kosten für die Wirtschaft stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Umwelt.

Auf Seite 51 Nr. 10 ff. soll die Bundesregierung gemäß EU-Richtlinie 2014/95 über die Berichterstattung zu nicht-finanziellen Informationen ein Klimareporting, aufsetzend auf bestehende Berichtsinstrumente, verankern und damit die Anwendung einheitlicher Reporting-Normen sicherstellen.

DIHK: Die Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurden durch eine Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Die Bundesregierung hat mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) bereits im Dezember 2014 die Energieeffizienz als zweite Säule der Energiewende gestärkt. Mit dem in diesem Zusammenhang verabschiedeten Gesetz zur Durchführung von Energieaudits geben Unternehmen bereits umfassend Auskunft über ihren energetischen Ist-Zustand. Dazu zählen neben der Erfassung des Energieeinsatzes unter realistischen Bedingungen auch die Untersuchung des Nutzerverhaltens und das Verständnis für Arbeitsabläufe. Daneben wird eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz angefertigt.

Darüber hinaus gibt es bereits Systeme für das Klimareporting von Unternehmen auf freiwilliger Basis. Weitere verpflichtende Maßnahmen wären für die Betriebe belastend, da solche Berichte und Audits erneut hohe Kosten für die Weiterbildung von Personal und noch mehr Personaleinsatz sowie Bürokratie bedeuten.

Daneben beschleunigen bereits die von Bundesregierung und Verbänden angestrebten 500 Energieeffizienznetzwerke die Durchführung von Maßnahmen in Betrieben. Im Bereich des produzierenden Gewerbes existieren zudem weitere vielfältige Energieeffizienzmaßnahmen (Energiemanagement- und Effizienzverpflichtungen für den Spitzenausgleich, etc.). Im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz bieten die IHKs mit der Weiterbildung zum Energiescout eine Qualifizierungsmaßnahme für Auszubildende in Betrieben.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Klimaberichten für die Unternehmen weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgt. Energieeffizienzpotenziale können durch Anreize und auf freiwilliger Basis effektiver gehoben werden als durch staatliche Vorgaben. Weitere regulatorische Auflagen können zu größerer Belastung sowie zu mehr Planungsunsicherheit und Investitionszurückhaltung führen.

### 5.7 Übergreifende Ziele und Maßnahmen

Auf Seite 62 Nr. 6 ff. wird die Bundesregierung ein Konzept für die Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform erarbeiten.

DIHK: Die ökonomischen Anreize, mit Energierohstoffen sparsam umzugehen und in nachhaltige Produktionsarten zu investieren, sind durchaus vorhanden. Schließlich ist z. B. der Strompreis - vor allem aufgrund des Anstiegs staatlicher Preisbestandteile seit dem Jahr 1998 von 2 auf über 40 Mrd. Euro - stark angewachsen. Unternehmerisch sind das Kosten, die die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen im europäischen und internationalen Wettbewerb schwächen.

Um einen fairen Wettbewerb zu erreichen, sollten die Unternehmen bei der Bewältigung der Anforderungen aus der Energiewende unterstützt werden. Die verschiedenen Instrumente wie Energiesteuern, EEG-Umlage und das EU-Emissionshandelssystem sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Bei Produktion und Verbrauch auch von "grünem" Strom sollten mehr Marktmechanismen zur Anwendung kommen und z. B. ein Verbrauchsverhalten finanziell belohnt werden, welches die Netze entlastet. So sollten Preissenkungen für die Abnahme von Strom in Zeiten geringer Nachfrage auf alle Verbraucher ausgedehnt werden. Als Ausgleich für die stetig steigende EEG-Umlage sollte die Stromsteuer - bei Streichung aller Vergünstigungen - auf das europäische Mindestniveau sinken.

Unter Nr. 23 ff. wird sich die Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene dafür einsetzen, dass umweltschädliche Subventionen abgebaut bzw. in Investitionen für zukunftsorientierte, sozial-ökologisch gerechte Maßnahmen umgewidmet werden. Die Bundesregierung wird auf eine internationale Vereinbarung zur Vermeidung umweltschädlicher Subventionen hinwirken, wie sie der Strategische Plan der Biodiversitätskonvention von 2010 zum Abbau biodiversitätsschädlicher Subventionen bis 2020 bereits enthält.

DIHK: Problematisch ist, dass der Begriff der umweltschädlichen Subventionen nicht klar definiert ist. So bleibt der Plan unkonkret und in seinen Folgen schwer abschätzbar. Hinter diesem Begriff

könnten sich auch dringend erforderliche Entlastungen verbergen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im Kontext staatlich veranlasster Preisaufschläge nicht zu gefährden.

Bei der Bewertung von Subventionen sollte nicht allein auf deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt abgestellt werden. Staatliche Subventionen haben vielfältige sozialpolitische, wirtschaftliche oder umweltpolitische Begründungen, die in Betracht gezogen werden sollten.

Mehrbelastungen für die produzierende Wirtschaft sollten dringend vermieden werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass nationale Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen in einer globalisierten Wirtschaft zur Produktionsverlagerungen ins Ausland führen können.

Bestehende Subventionen sind hinsichtlich ihrer gesamten gesellschaftlichen Rechtfertigung und Auswirkung zu beurteilen. Der DIHK setzt sich für den Abbau von Subventionen ein, wenn die Wirtschaft in gleichem Maße steuerlich entlastet wird. Nach den Daten des Kieler Instituts für Weltwirtschaft verteilt allein der Bund pro Jahr rund 49 Mrd. Euro (Stand 2011) Subventionen an Unternehmen. Ein Teil dieser Subventionen könnte besser in die Reform der Unternehmensbesteuerung investiert werden, um die Ertragskraft und Eigenkapitalbildung zu stärken.

Im Übrigen werden im europäischen Vergleich die deutschen Unternehmen mit den vierthöchsten Industriestrompreisen belastet. Sie sind über die Energie- und Stromsteuer, EEG-Umlage, KWK-Umlage und Europäisches Emissionshandelssystem (ETS) in die Finanzierung der Energiewende eingebunden. Insofern muss die Besondere Ausgleichsregelung in diesem Zusammenhang erhalten bleiben und den Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, weiterhin die Möglichkeit bieten, am Standort Deutschland wirtschaftlich zu arbeiten und international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auf Seite 63 Nr. 37 ff. wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit der „Nationale Wohlfahrtsindex“ (NWI) dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) ergänzend zur Seite gestellt und eine regelmäßige Berichterstattung über die jährliche Entwicklung des NWI aufgebaut werden kann. Im NWI sind auch Klimakomponenten wie „Ersatzkosten durch Verbrauch nicht erneuerbarer Energieträger“ oder „Schäden durch Treibhausgase“ enthalten.

DIHK: Es wäre missverständlich, das BIP als umfassendes Maß für den gesellschaftlichen Wohlstand und das individuelle Wohlergehen in einem Land zu verstehen. Das BIP bildet die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft durch die Addition der Preise für alle hergestellten Güter und Dienstleistungen ab. Das BIP ist damit ein eindeutiger, länderübergreifend und im Zeitablauf ver-

gleichbarer Indikator für die Leistung der Wirtschaft. Gerade in seiner Eindimensionalität und Einfachheit liegt sein entscheidender Vorteil.

Die Wohlfahrtsmessung mit Hilfe eines aggregierten Indikators wie dem NWI wirft aus Sicht der Wirtschaft einige Bedenken auf. Zunächst stellt sich die Frage der Skalierung. Das Grundproblem ist, dass immaterielle Bestandteile gesellschaftlichen Wohlstands und individuelles Wohlergehens subjektiv empfunden werden. Sie sollten mit besonderer Vorsicht interpretiert werden.

Auch bei einigen Indikatoren zu ökologischen Aspekten wie etwa der Schäden durch Treibhausgase ist fraglich, ob eine Messung auf nur nationaler Ebene sinnvoll ist. So würde etwa die Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland selbst dann zu einer Verbesserung des Indikatorwertes führen, wenn dort in gleichem oder höherem Maße Treibhausgase entstehen.

Weiterhin ist fraglich, inwieweit eine Gewichtung der einzelnen Bestandteile willkürlich ist. Insgesamt wird die Betroffenheit der Wirtschaft davon abhängen, wie sorgfältig die zugrunde gelegten Daten interpretiert werden und wie weitreichend die Schlüsse sind, die aus der Entwicklung der NWI gezogen werden.

Bei künftigen Weiterentwicklungen des Konzepts könnte es aus Sicht der Wirtschaft hilfreich sein, weitere Indikatoren, beispielweise zur Verfügbarkeit und Qualität von Infrastruktur oder der Demografie, aufzunehmen.

Auf Seite 67 Nr. 14 ff. will die Bundesregierung u. a. im Rahmen der „Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz“ weiterhin Projekte fördern. Sie wird bewährte Maßnahmen nach Möglichkeit fortführen und ggf. aktualisieren sowie zusätzlich als Folie für neue Aktivitäten.

DIHK: Aufgrund der erfolgreichen Tätigkeit der Partnerschaft entstand 2013 die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz, in der die IHK-Organisation zusammen mit ZDH, BMUB und BMWi konkrete Projekte entwickelt und umsetzt. Die Mittelstandsinitiative unterstützt KMU dabei, energieeffizienter und klimaschonender zu agieren.

In der Mittelstandsinitiative hat die IHK-Organisation bisher

- über 2.200 Auszubildende aus ca. 700 Unternehmen zu Energie-Scouts qualifiziert. In jedem Unternehmen entwickeln die Energie-Scouts Energieeffizienz-Projekte in den Querschnittstechnologien Beleuchtung, Druckluft, Heizung, Klima, Kälte, Mobilität, Anlagenoptimierung etc.

- bei den Industrie- und Handelskammer mehr als 60 Roadshow-Veranstaltungen zu Energie-Themen (u. a. Eigenerzeugung, Energiemanagementsysteme Klima-Reporting) angeboten und durchgeführt. Dabei konnten über 1.800 Teilnehmer erreicht werden.
- einen Praxisleitfaden zur Mitarbeitermotivation für Klimaschutz und Energieeffizienz erstellt, der Unternehmen mit Best Practices dabei unterstützt, eigene Sensibilisierungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 13 Unternehmensnetzwerke oder Anwenderclubs mit insgesamt ca. 120 Unternehmen auf den Weg gebracht, in denen sich Unternehmen zusammenschließen und mit professioneller Beratung und im Rahmen regelmäßiger, moderierter Treffen ihre Energieverbräuche reduzieren. Diese bilden einen wichtigen Grundstock für die bundesweite Initiative zur Gründung von bis zu 500 Energieeffizienz-Netzwerken bis 2020.
- eine Studie zu den Hemmnissen durchgeführt, die der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen entgegenstehen und Handlungsempfehlungen entwickelt, wie diese reduziert werden können.
- das Projekt Effizienz-Innovatoren aufgebaut, in dem die IHKs KMUs beim Aufbau von Kooperationen mit Hochschulen unterstützen. Hauptziel ist dabei, dass ausgewählte Studierende im Rahmen von Abschluss- oder Projektarbeiten Unternehmen in der Planung und Umsetzung von wirtschaftlich rentablen Projekten unterstützen, Effizienzpotentiale zu heben und CO<sub>2</sub> einzusparen. Möglich sind z. B. Projekte zur Prozessoptimierung, zur Steigerung der Energie- oder Materialeffizienz, zur Modernisierung von Gebäuden oder zum betrieblichen Mobilitätsmanagement.
- einen Leitfaden und eine Qualifizierungsmaßnahme für die Optimierung des Betrieblichen Mobilitätsmanagements unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten entwickelt. Der Leitfaden konkretisiert Maßnahmen und Konzepte an Hand von Praxisbeispielen aus mittelständischen Betrieben. Mit Hilfe der Qualifizierungsmaßnahme werden Mitarbeiter von Unternehmen bei den IHKs im Betrieblichen Mobilitätsmanagement geschult. So können z. B. Maßnahmen wie eine effektivere Fuhrparkplanung, die Beschaffung von sparsameren Fahrzeugen oder etwa die Verlagerung der Mitarbeitermobilität auf den ÖPNV und das Fahrrad Treibhausgasemissionen reduzieren und zeitgleich Betriebskosten senken.

DIHK/30.09.2016